



**Studien- und Prüfungsordnung der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
für den konsekutiven Masterstudiengang (Vollzeit und Teilzeit)
Angewandte Sozial- und Bildungswissenschaften**

vom 25.07.2017

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Sozial- und Bildungswissenschaften an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel dieses Masterstudienganges ist es, Hochschulabsolventen/innen aus Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Pflege, Bildung und Erziehung oder vergleichbaren Studiengängen die Möglichkeit zu bieten, wissenschaftliche Kenntnisse zu vertiefen, Forschungskompetenzen in Theorie und Praxis zu erwerben sowie zentrale Aspekte der angewandten Wissenschaft der Sozialen Arbeit in Communities, Netzwerken und Organisationen und der angewandte Bildungswissenschaften im internationalen Kontext fundiert zu erarbeiten. ²Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Leitungs- und Stabspositionen zu übernehmen sowie in den Bereichen Wissenschaft und Forschung zukunftsorientiert tätig zu werden.
- (2) Der gewählte Mastertiefungsbereich wird im Zeugnis wie im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (3) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung; Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Angewandte Sozial- und Bildungswissenschaften ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung, des Pflegemanagements, der Pflegepädagogik, von Pflege dual oder eines gleichwertigen Abschlusses in einer verwandten Fachrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten; zudem muss das Prüfungsgesamtergebnis in den genannten Studiengängen mindestens 2,5 betragen oder es muss ein relatives Ergebnis erzielt worden sein, das einen Abschluss unter den 65 % der besten

Absolventen und Absolventinnen bestätigt. ²Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) ¹Können für den nach Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen neben den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München hinsichtlich der fehlenden ECTS-Punkte Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ²Daneben können fehlende ECTS-Punkte durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag auf die fehlenden ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit vor Abschluss des Masterstudiums erfolgreich abzulegen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 2 muss ebenfalls vor Abschluss des Masterstudiums erfolgen. ⁴Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist im Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich im Zeitraum 15. November bis 15. Januar mit den erforderlichen Unterlagen bei der Katholischen Stiftungshochschule München einzureichen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang angeboten. ²Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe **Anlage 1**). ³Im Masterstudiengang werden 90 CP (Credit Points nach dem ECTS) erworben. ⁴Im Einzelnen:

Basismodule:	CPts:
1.1 Wissenschaftstheorien und Methodologie	7
1.2 Bildungs- und Sozialforschung: empirische, ethnographische und geisteswissenschaftliche Zugänge	9
1.3 Anthropologie und Ethik	7
1.4 Planung und Steuerung	7
Vertiefungsmodule: <i>Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit in Communities, Netzwerken und Organisationen</i>	
2.1 Forschung, Entwicklung, Transfer in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit	9
2.2 Governance	5
2.3 Ethik im Kontext Sozialer Arbeit	6
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse	5

steuern und gestalten	
2.5 Querschnittsthemen im Kontext Sozialer Arbeit	5
alternativ	
Vertiefungsmodule: <i>Angewandte Bildungswissenschaften</i>	
3.1 Forschung, Entwicklung, Transfer in den Bildungswissenschaften	9
3.2 Governance	5
3.3 Ethik im Kontext der Bildungswissenschaften	6
3.4 Bildungsmanagement	5
3.5 Querschnittsthemen im Kontext von Erziehung und Bildung	5
Masterarbeit	30

⁵Die/Der Studierende wählt mit der Bewerbung verbindlich einen Mastervertiefungsbereich. ⁶Die Verbindlichkeit der Wahl des Vertiefungsbereiches wird mit der Einschreibung nochmals bestätigt.

- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs theoretische Studiensemester, jeweils einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Der Start des jeweils nächsten Masterstudiengangs, die angebotenen Mastervertiefungsbereiche sowie das Angebot einer Voll- und/oder Teilzeitvariante werden jeweils spätestens mit Start des neuen Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der KSFH veröffentlicht und im Rahmen der Online-Bewerbung aufgeführt. ²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studiengangangebote tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) genannten Module ergeben sich in Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung aus den modulplanergänzenden Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich Soziale Arbeit München erstellt, beschlossen und bekannt gemacht werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit München der KFSH erstellt in Ergänzung/Präzisierung der Regelungen zur Modulübersicht in § 12 Absatz 4 und in Anlage 1 zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden in Abstimmung mit den Fachbereichen Pflege und Soziale Arbeit Benediktbeuern einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit München der KFSH beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen
 2. nähere Ausführungen zu den ein Modul abschließenden Nachweisen,
 3. nähere Bestimmungen über Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,

4. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Masterarbeit.

§ 8 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung der Hochschule zuständig, an welcher der Masterstudiengang durchgeführt wird; die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform M.A. verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie soll zeigen, dass der/die Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der angewandten Sozial- und Bildungswissenschaften bzw. der angewandten Wissenschaft der Sozialen Arbeit sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Als Aufgabenstellende und Betreuende für Masterarbeiten kommen nur Professorinnen und Professoren der KSFH München in Betracht.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt bei Bearbeitung im Vollzeitstudiengang 19 Wochen, bei Bearbeitung im Teilzeitstudiengang 28 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden kann die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RAPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller / der Antragstellerin um maximal drei Monate verlängern. ³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Masterarbeit kann nur als Einzelarbeit angefertigt werden.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module, die mit 5 oder 6 CP ausgewiesen sind, einfach gewichtet, die mit 7 oder 8 CP ausgewiesen sind, eineinhalbfach gewichtet und Module, die mit 9 oder 10 CP ausgewiesen sind, werden zweifach gewichtet.
- (2) Die Note der Masterarbeit wird sechsfach gewichtet.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten
1,0 und 1,3 = sehr gut,
1,7, 2,0 und 2,3 = gut,
2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend,
3,7 und 4,0 = ausreichend und
5,0 = nicht ausreichend.
- (4) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 12 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.
²Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
 - Klausur: punktuelle schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung

60 bis 180 Minuten.

- Mündliche Prüfung: zu Themen des jeweiligen Moduls in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 30 Minuten pro Person.
- Referat: themenbezogene mündliche Vorträge, maximal 30 Min pro Person,
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 6 bis maximal 12 Wochen; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben,
- Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas, mindestens 30 Min pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 2 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Projektarbeit und -bericht: Durchführung und schriftlicher oder mündlicher Bericht über ein Studien- oder Forschungsprojekt, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert. Bearbeitungszeit: längstens ab Themenausgabe bis Ende des jeweiligen Semesters, Umfang des schriftlichen Berichts 10-20 Seiten pro Person; Dauer des mündlichen Berichts 20-30 Minuten pro Person.
- Seminargestaltung: mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung (mind. 20 Minuten/Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten; die Bewertung erfolgt in Einzelnoten, Bearbeitungszeit: mind. 2 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-20 Seiten zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.

(3) ¹Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. ²Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen. ³Diese deckt das Modul ab. ⁴Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung unterscheiden. ⁵Werden in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl angeboten, werden die Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Art der Modulprüfung Lehrveranstaltungsgruppen zugeordnet.

(4) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Basismodule:	Prüfungsform:
1.1 Wissenschaftstheorien und Methodologie	Präsentation oder mündliche Prüfung
1.2 Bildungs- und Sozialforschung: empirische, ethnographische und geisteswissenschaftliche Zugänge	Seminarbericht oder Projektarbeit und -bericht
1.3 Anthropologie und Ethik	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
1.4 Planung und Steuerung	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodule: <i>Angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit in Communities, Netzwerken und Organisationen</i>	
2.1 Forschung, Entwicklung, Transfer in der	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Wissenschaft der Sozialen Arbeit	
2.2 Governance	Hausarbeit oder Referat
2.3 Ethik im Kontext Sozialer Arbeit	Klausur oder Referat
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten	Klausur oder Referat oder Präsentation
2.5 Querschnittsthemen im Kontext der Sozialen Arbeit	Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodule: Angewandte Bildungswissenschaften	
3.1 Forschung, Entwicklung, Transfer in den Bildungswissenschaften	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
3.2 Governance	Hausarbeit oder Referat
3.3 Ethik im Kontext der Bildungswissenschaften	Klausur oder Referat
3.4 Bildungsmanagement	Klausur oder Referat oder Präsentation
3.5 Querschnittsthemen im Kontext von Erziehung und Bildung	Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung

(5) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

§13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholt werden.
- (2) „Nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können zur Bewertung einer Modulprüfung nicht angerechnet werden.

§14 Zeugnis

Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2013 in Kraft. § 10 Abs.3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Studierende, die nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung studieren und deren Studium bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung zum 15.03.2013 noch nicht abgeschlossen ist, werden auf Antrag in einen Studienverlauf nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung überführt.
- (3) ¹Soweit Studierende nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung noch Leistungen zu erbringen haben, die entsprechenden Module aber nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung umgestaltet sind und nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, können CP und Noten aus den bisherigen, inhaltlich entsprechenden Modulen für den weiteren Studienverlauf angerechnet werden. ²Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die Prüfungskommission.

Anlage:

1. Modulplan

Anlage 1: Modulplan

1. Sem. Vollzeit	
1.1 Wissenschaftstheorie und Methodologie	7 CP
1.2 Bildungs- und Sozialforschung: Empirische, ethnographische, geisteswissenschaftliche Zugänge	9 CP
1.3 Anthropologie und Ethik	7 CP
1.4 Planung und Steuerung	7 CP

2. Sem. Vollzeit	
2.1 /3.1 Forschung, Entwicklung, Transfer - in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit - in den Bildungswissenschaften	9 CP
2.2/3.2 Governance	5 CP
2.3/3.3 Ethik im Kontext - Sozialer Arbeit - der Bildungswissenschaften	6 CP
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten	5 CP
3.4 Bildungsmanagement	
2.5/3.5 Querschnittsthemen im Kontext - Sozialer Arbeit - von Erziehung und Bildung	5 CP

3. Sem. Vollzeit	
4 Masterarbeit	30 CP

1. Sem. Teilzeit	
1.1 Wissenschaftstheorie und Methodologie	
1.2 Bildungs- und Sozialforschung: Empirische, ethnographische, geisteswissenschaftliche Zugänge	

2. Sem. Teilzeit	
2.1 /3.1 Forschung, Entwicklung, Transfer - in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit - in den Bildungswissenschaften	
2.2/3.2 Governance	

3. Sem. Teilzeit	
1.3 Anthropologie und Ethik	
1.4 Planung und Steuerung	

4. Sem. Teilzeit	
2.3/3.3 Ethik im Kontext - Sozialer Arbeit - der Bildungswissenschaften	
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten	
3.4 Bildungsmanagement	
2.5/3.5 Querschnittsthemen im Kontext - Sozialer Arbeit - von Erziehung und Bildung	

5. und 6. Sem. Teilzeit	
4 Masterarbeit	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 02.07.2015 und vom 10.12.2015 und vom 14.07.2016 und der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.07.2015 und vom 22.02.2016 und vom 21.02.2017 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04.04.2016.

München, den 25.07.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Sollfrank', written in a cursive style.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.07.2017 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 25.07.2017.